

Die Grundrechte des deutschen Volkes in der Verfassung vom 28. März 1849

Die deutsche verfassungsgebende Nationalversammlung hat beschlossen und verkündet als Verfassung des deutschen Reiches ... **Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes**

§130: Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können. ...

Artikel I: **§133:** Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben. ...

Artikel II: **§137:** Vor dem Gesetz gibt es keinen Unterschied der Stände. Der Adels als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorteile sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. ... Die öffentlichen Ämter sind für alle Befähigten gleich zugänglich. Die Wehrpflicht ist für alle gleich. ...

Artikel III: **§138:** Die Freiheit der Person ist unverletzlich. ...

§140: Die Wohnung ist unverletzlich. ...

§142: Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. ...

Artikel IV: **§143:** Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, ... Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote und andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt ... oder aufgehoben werden. ...

Artikel V: **§144:** Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. ...

Artikel VI: **§152:** Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. ...

§155: Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist. ...

§157: Für den Unterricht an Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§158: Es steht jedem frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden. ...

Artikel VII: **§159:** Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden. ...

Artikel VIII: **§161:** Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. ...

§162: Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. ...

Artikel IX: **§164:** Das Eigentum ist unverletzlich. ...

§168: Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar. ...

Frankfurt a. M., den 28. März 1849, Martin Eduard Simson von Königsberg in Preußen, d. Z. Präsident der verfassungsgebenden Reichsversammlung

(aus Huber, Ernst Rudolf (Hrsg.): Dokumente zu deutschen Verfassungsgeschichte, Bd.1, Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850, Stuttgart 1961, S.317-323)

Arbeitsaufträge:

1. Ordnen Sie die Grundrechte durch Unterstreichen in verschiedenen Farben stichwortartig in drei Rubriken ein: Freiheitsrechte, Gleichheitsrechte und soziale Rechte.
2. Wessen Interessen sind mit diesen Grundrechten durchgesetzt worden und wessen Forderungen sind unberücksichtigt geblieben? Welche Auswirkungen könnte dies auf den weiteren Verlauf der Revolution haben?
3. Vergleichen Sie die Grundrechte des deutschen Volkes mit dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes (Artikel 1-19). Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede sind feststellbar?
4. Welche Aufgabe haben Grundrechte?